

Anspruch erheben können nach § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes Kinder und Jugendliche:

- der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen (Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Gymnasium und Gesamtschule)
- der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte,
- des schulischen Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) und Berufsvorbereitungsjahres (BVJ),
- der Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) voraussetzen
- sowie Kinder der Schulkindergärten und der Sprachfördermaßnahmen.

Erst ab einer gewissen Entfernung zwischen Schule und Elternhaus sind Schüler(innen) berechtigt, mit Bus bzw. Bahn zur Schule gefahren zu werden. Entscheidend ist immer der Weg zur nächstgelegenen Schule.

Im Emsland gelten folgende Regelungen

- **2,2 Kilometer** : für Schüler(innen) des Primarbereiches (Schulkindergärten und Grundschulen),
- **3,0 Kilometer** : für Schüler(innen) der Jahrgänge 5 und 6 des Sekundarbereiches,
- **3,85 Kilometer** : für Schüler(innen) der Jahrgänge 7 bis 10.
- **5,5 Kilometer** : für Schüler(innen) aus den berufsbildenden Schulen.

Maßgeblich ist der tatsächlich zurückzulegende Schulweg, d. h. der kürzeste Fußweg zwischen dem Wohngebäude und dem Haupteingang des Schulgebäudes.

Besucht die Schülerin oder der Schüler nicht die nächstgelegene, sondern eine frei gewählte andere Schule, werden trotzdem nur die Kosten zur nächstgelegenen Schule erstattet (sofern Anspruch besteht). Die zusätzlichen Kosten müssen selbst getragen werden.

Sind die genannten Kriterien erfüllt, entstehen für Eltern und Kinder keine Kosten.

Die EEB bekommt im Vorfeld alle Schülerdaten von der entsprechenden Schule. Auf dieser Grundlage wird für jedes Kind bei einer Beförderung im Linienverkehr und mit der Deutschen Bahn AG eine eigene Fahrkarte ausgestellt, die es in seiner Schule ausgehändigt bekommt. Die Art des Verkehrsmittels wird im Vorfeld anhand der örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

Schüler(innen), die Anspruch auf eine kostenfreie Beförderung haben, den Weg zur Schule aber zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen, erhalten **ab dem Schuljahr 2009/2010** einen Ausgleichsbetrag von 25 Prozent des entsprechenden Tarifes im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Berechtigte Schüler(innen) erhalten am ersten Schultag bzw. in der ersten Woche nach den Sommerferien ihre Fahrkarte in der Schule. Das bedeutet, dass sie auf der Hinfahrt keine Fahrkarte benötigen und daher kostenfrei mit dem entsprechenden Bus bzw. Bahn fahren können.

In Ausnahmesituationen hat ein Kind Anspruch auf eine Einzelbeförderung bzw. auf Beförderung, auch wenn die Mindestentfernung unterschritten ist.

Das gilt insbesondere in folgenden Situationen:

- Das Kind ist aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, den Schulweg zu Fuß zu bewältigen.
- Der Schulweg ist zu Fuß nach objektiven Kriterien besonders gefährlich.
- Der Schulweg ist, insbesondere durch örtliche Gegebenheiten, für Schüler(innen) ungeeignet.